

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Torex Retail Workforce Management Solution GmbH**  
**- im folgenden Torex Retail WMS genannt -**

**Teil C - Bedingungen für die Überlassung der Nutzungsrechte an der Software (Lizenzvertrag)**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Es gilt der Teil A der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Torex Retail WMS.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Torex Retail WMS gewährt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im Vertrag bezeichneten Software.

(2) Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung und die Annahme der Software durch den Kunden zustande.

**§ 3 Nutzungsrechte**

(1) Der Kunde darf das überlassene Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen.

(4) Die Nutzungsrechte erstrecken sich auch auf die mit der Software gelieferte Dokumentation. Die Dokumentation darf nur zum Zwecke der internen Nutzung vervielfältigt werden.

(5) Die Software darf nur innerhalb des Geschäftsbetriebs des Kunden genutzt werden. Eine Erteilung von Unterlizenzen an Dritte oder eine Bereitstellung der Software für Dritte im Rahmen eines Rechenzentrums (Outsourcing oder Application Service Providing) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Torex Retail WMS zulässig.

**§ 4 Lizenzbedingungen**

(1) Grundsätzlich gelten die nachfolgend aufgeführten Lizenzbestimmungen. Im Einzelvertrag können jedoch abweichende Regelungen vereinbart werden.

(2) Es werden Filiallizenzen vergeben. Jede Filiale darf mit der Torex Retail WMS gemeldeten Anzahl der Mitarbeiter mit einer Lizenz betreiben. Allerdings darf diese Lizenz nicht an

eine andere Filiale weitergegeben werden, ohne daß zuvor die Software bei der übergebenden Filiale gelöscht wurde.

(3) Es können beliebig viele Benutzer von beliebig vielen Arbeitsplätzen auf die lizenzierten Module zugreifen (es entstehen keine Lizenzkosten für weitere Benutzer), sofern diese Arbeitsplätze sich nicht in einer Filiale befinden

(4) Für die Nutzung von Lucas WM in einer Filiale wird für jede Filiale eine Filiallizenz auf Basis der Anzahl der durchschnittlich dort zu verwaltenden Mitarbeiter benötigt.

(5) Die Filiallizenz berechtigt beliebig viele Benutzer von beliebig vielen in dieser Filiale befindlichen Arbeitsplätzen auf die lizenzierten Module zuzugreifen

(6) Unter einer „Filiale“ im Sinne dieses Vertrags wird jeder Standort des Anwenderunternehmens, der nicht dem Standort entspricht, an dem die zentralen Server für die Software betrieben werden, verstanden.

(7) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(8) Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

(9) Der Kunde ist berechtigt, die Software zu Testzwecken oder zum sonstigen unproduktiven Einsatz auf weiteren Hardwaresystemen zu betreiben.

(10) Torex Retail WMS ist berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Fernzugriff zu überprüfen. Die Überprüfung ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Im Falle der Feststellung einer Lizenzverletzung trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung und ist verpflichtet, die fälligen Lizenzkosten nachzuzahlen. Wurden mit dem Kunden Pflegeleistungen und Hotline im Rahmen eines Wartungsvertrages vereinbart, erhöhen sich die festgelegten Wartungskosten für die zusätzlichen Lizenzen rückwirkend für das laufende Wartungsjahr. Der Kunde hat das Recht, den Gegenbeis anzutreten.

**§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen**

(1) Die Lieferung der Software erfolgt ausschließlich im Object Code. Eine Lieferung der zu Grunde liegenden Quellprogramme (Sourcecode) ist nicht vorgesehen.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Torex Retail Workforce Management Solution GmbH  
- im folgenden Torex Retail WMS genannt –**

**Teil C - Bedingungen für die Überlassung der Nutzungsrechte an der Software (Lizenzvertrag)**

einer Programmänderung sind nur zum Zwecke der Fehlerbeseitigung zulässig oder um die Schnittstelleninteroperabilität herzustellen.

(3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.

(4) Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

(5) Die entsprechenden Handlungen nach Abs. 2 + 3 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, wenn Torex Retail WMS die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Torex Retail WMS ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie den Namen des Dritten mitzuteilen.

(6) Die Dekompilierung zur Schaffung der Schnittstelleninteroperabilität ist nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich ist und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind.

(7) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.